

BGer 5A_49/2021 vom 21. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_49_2021

FR: TF 5A_49/2021 du 21 janvier 2021

IT: TF 5A_49/2021 del 21 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 setzte das Kantonsgericht Schwyz der Beschwerdeführerin für die Bezahlung des Kostenvorschusses von Fr. 9'000.-- eine Nachfrist bis am 18. Januar 2021 an. Im Unterlassungsfall werde auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.

Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 18. Januar 2021 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die angefochtene Verfügung ist ein Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG, der vor Bundesgericht nur eingeschränkt angefochten werden kann. Vorliegend ist erforderlich, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), was von der Beschwerdeführerin darzulegen ist. Sie macht geltend, ihr müsse aus Beweisgründen Einsicht in eine Pfändungsurkunde ermöglicht werden, wobei ihr die Einsicht nach Fristablauf versprochen worden sei. Damit legt sie jedoch nicht dar, weshalb ihr durch die angefochtene Nachfristansetzung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte. Den angedrohten Nachteil kann sie durch die Bezahlung des Kostenvorschusses abwenden. Sie zeigt nicht auf, dass sie finanziell nicht in der Lage wäre, den Kostenvorschuss zu bezahlen (BGE 142 III 798 E. 2 S. 800 ff.). Sie ersucht das Bundesgericht, die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses um sechzig Tage zu verlängern. Ein solches Gesuch ist an das Kantonsgericht zu richten. Das Bundesgericht ist zu seiner Behandlung nicht zuständig.

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.